

722.2

Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz

**(Änderung vom 1. Oktober 2007; Übernahme von Bundesaufgaben
[Anpassung an NFA])**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 18. April 2007¹ und der Spezialkommission vom 21. August 2007,

beschliesst:

Das Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz vom 24. März 1963 wird wie folgt geändert:

Titel:

Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz (EG NSG)

III. Übrige Aufgaben

Übernahme
von Bundesauf-
gaben; weitere
Leistungen

§ 14. ¹ Der Kanton kann sich dem Bund gegenüber verpflichten, für das Kantonsgebiet und im kantonsnahen Gebiet Aufgaben im Nationalstrassenbereich zu übernehmen, sofern die Erfüllung der Aufgabe im kantonalen Interesse liegt und der Bund die Kosten trägt.

² Unter dem Vorbehalt der Einwilligung des Bundes kann der Kanton unter Kostenbeteiligung weitere oder weiter gehende Leistungen beim Unterhalt, bei der baulichen Ausrüstung und beim Verkehrsmanagement von Nationalstrassen erbringen, wenn diese von überwiegendem kantonalem Interesse sind.

³ Zur Sicherstellung der Finanzierung der Aufgaben gemäss Abs. 1 können Fonds geführt werden. Aufgaben gemäss Abs. 2 werden aus dem Strassenfonds finanziert.

§ 16 wird aufgehoben.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Ursula Moor-Schwarz

Der Sekretär:
Jürg Leuthold

Feststellung der Rechtskraft und Inkraftsetzung

Die Änderung des Einführungsgesetzes zum Nationalstrassengesetz vom 1. Oktober 2007 (Übernahme von Bundesaufgaben [Anpassung an NFA]) ist rechtskräftig ([ABl 2007, 2259](#)) und wird auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

12. Dezember 2007

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Führer	Husi

¹ [ABl 2007, 851](#).